

Steuerung der „Einspeisung“ statt der „Erzeugung“ im Redispatch

Korrektur eines Webfehlers bei der gesetzlichen Konzeption des Redispatch 2.0. Ermöglichung des netzdienlichen Einsatzes von Energiespeichern.

Oktober
2026



Inhalt

1	Vorschlag.....	3
2	Begründung.....	3
	2.1 Probleme beim bestehenden Redispatch	3
	2.2 Systemdienliche Lösung.....	3
	2.3 Rechtliche Erwägungen	4
	2.4 Unzureichende Gegenargumente.....	5
3	Wo sollte das geregelt werden?	5
4	Regelungsvorschlag	5

1 Vorschlag

- Die gesetzlichen Vorgaben zum Redispatch 2.0, insbesondere die Formulierungen in § 13a EnWG sollten auf die Wirkleistungs- und Blindleistungeinspeisung anstelle, wie bisher, der Wirkleistungs- und Blindleistungerzeugung abzielen.
- Folgerichtig müssten auch die Wortlaute in §§ 13 und 14 EnWG angepasst werden.

2 Begründung

2.1 Probleme beim bestehenden Redispatch

In der aktuellen Praxis der Netzbetreiber ist es nicht möglich, den aufgrund von Netzengpässen abzuregelnden EE-Strom in Batteriespeichern, die mit der Erzeugungsanlage vor dem Netzverknüpfungspunkt verbunden (co-located) sind, zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt in das Stromnetz einzuspeisen. Der Grund dafür ist der, dass Netzbetreiber in der Praxis und dem Wortlaut der deutschen gesetzlichen Regelung folgend, die *Erzeugung* der einzelnen Anlage abregeln, nicht die *Einspeisung*. Nur die Einspeisung ist jedoch akut netzbeanspruchend und damit für den Redispatch erheblich. In der Praxis besteht keine Einigkeit darüber, ob dem Wortlaut der deutschen Regelung zu folgen ist, und die Erzeugung geregelt werden sollte, oder ob der in EnWG und Strombinnenmarkt-Verordnung niedergelegte Schutz des lokal verbrauchten Stroms ernst genommen werden soll und die Einspeisung geregelt werden sollte. Letztere Auffassung ist nach Ansicht vieler Stimmen in der juristischen Wissenschaft und auch des BWE die richtige. In der Praxis kommt die Abregelung der Erzeugungsanlagen, häufig ohne Vorwarnung, hingegen häufiger vor und kann in den meisten Fällen nicht wirksam verhindert werden.

2.2 Systemdienliche Lösung

Es ist im Hinblick auf die Systemkosten dringend erforderlich, die aktuell in rasantem Tempo zugebauten Energiespeicher müssen für die Beseitigung von Netzengpässen einzusetzen. Wird in Zeiten hoher Stromerzeugung und lokaler Netzengpässe ein Teil der Produktion in Speichern zwischengelagert, geht die Netzauslastung zurück und der Redispatch-Bedarf und damit die von der Allgemeinheit zu tragenden Systemkosten verringern sich. Ein Rechtsrahmen, der die betriebswirtschaftliche Nutzung von Speichern zur Umsetzung konkreter Redispatch-Anweisungen sicherstellt, ermöglicht, dass dieses Potenzial zielgerichtet eingesetzt werden kann. Da der eingespeicherte Strom später in das Netz eingespeist und vermarktet werden kann, wird der Strompreis in diesen Zeiten zusätzlich geglättet und konventionelle Stromerzeugung im Merit-Order-System verdrängt. Das System profitiert also dreifach: durch niedrigere Strompreise, reduzierte Redispatchkosten sowie durch die Verdrängung klimaschädlicher konventioneller Stromerzeugung – eine Win-Win-Win-Situation. Zudem werden Investitionen in gemeinsam angeschlossene Erzeugungs- Speicher- und Verbrauchsanlagen (Co-location) von einem Unsicherheitsfaktor entlastet und damit erleichtert und verbilligt.

Demgegenüber sieht die aktuell praktizierte Regelung der Erzeugung vor, dass dieser Strom gar nicht erst erzeugt werden kann und daher in jedem Fall entschädigt werden muss. Das Potenzial von Speichern wird somit nicht sinnvoll genutzt, vielmehr wird deren Nutzung im Redispatch durch

Netzbetreiber häufig sogar untersagt. Sie können zwar ihrerseits durch Redispatch-Maßnahmen angesteuert werden, jedoch entstehen hierbei zusätzliche zu entschädigende Kosten.

Indem der grundsätzliche Regelungsgegenstand wieder die *Einspeisung*, nicht die *Erzeugung* ist, würde der netztechnisch sinnvolle und kosteneffiziente Tatbestand wieder zum Grundsatz. Durch die Änderung würde auch die – aktuell nicht sichergestellte – Konformität des Gesetzeswortlauts mit dem Europarecht wieder hergestellt (mehr dazu sogleich unter 2.3). Diese Regelung der *Einspeisung* am Netzverknüpfungspunkt entspricht der bis 2021 gelebten Rechtslage, welche im Übrigen deutlich weniger Umsetzungsprobleme aufwies als das aktuelle System des Redispatch 2.0.

Es ist allerdings auch ein weiterer positiver Effekt zu erwarten, der darin besteht, dass die Anwendung der Redispatch-Regeln einfach wird. Denn zum einen müsste nicht mehr aufwändig über Verweise den EnWG auf das Europarecht ermittelt werden, welche Anlagen nicht abgeschaltet werden dürfen. Zum anderen müssten diese geschützten lokalen Belieferungen nicht mehr aufwändig dem Netzbetreiber mitgeteilt und von diesem zeitnah bei der praktischen Umsetzung von Redispatchmaßnahmen berücksichtigt werden – was in der Mehrheit der Fälle praktisch nicht funktioniert. Die Konformität ergäbe sich unmittelbar aus dem System, so dass neben den systemdienlichen Effekten der rechtssicheren Speichernutzung auch die ersparten Aufwendungen bei Rechtskonflikten und der Kommunikation der Akteure treten.

2.3 Rechtliche Erwägungen

Zum 01. Oktober 2021 hat der Redispatch 2.0 das bis dato angewendete Einspeisemanagement (EinsMan) abgelöst. Sowohl im EinsMan, in den §§ 14 und 15 EEG sowie im „alten“ Redispatch nach § 13a EnWG war bis dahin von der „Einspeisung“ die Rede, nicht der Erzeugung.

Seit der Änderung des EnWG vom 23. Dezember 2025 findet sich in Artikel 13a Abs. 1 EnWG ein expliziter Hinweis auf Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 (Strombinnenmarkt-Verordnung, „EBM-VO“). Die EBM-VO gibt vor, dass „nicht in das [öffentliche] Übertragungs- oder Verteilnetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität [...] nicht Gegenstand von abwärts gerichtetem Redispatch sein [darf], es sei denn, es gäbe keine andere Möglichkeit zur Lösung von Netzsicherheitsproblemen.“

Dies bedeutet, dass eine Redispatch-Abregelung von EE-Anlagen, die vor dem NVP Abnehmer beliefern in jedem praktisch relevanten Fall gesetzlich ausgeschlossen ist. Der einzige Ausnahmefall setzt voraus, dass einerseits das Netz voll ist (Voraussetzung des abwärts gerichteten Redispatches) und andererseits keine einspeisenden Anlagen für den Redispatch zur Verfügung stehen (diese müssten vorrangig abgeregelt werden). Diese Bedingungen widersprechen sich jedoch, denn ohne Einspeisung wäre kein Strom im Netz.

Europarechtlich ist somit klar, dass erzeugter, aber nicht eingespeister Strom nicht abgeregelt werden darf. Diese Rechtslage besteht bereits seit 01. Januar 2020, als die unmittelbar auch hier geltende Strombinnenmarkt-Verordnung (EBM-VO) in Kraft trat. Die Änderung des Redispatches auf die Einspeisung ist schon aus diesem europarechtlichen Grund geboten, da sonst die EBM-VO weiterhin kontinuierlich missachtet würde. Auch das deutsche Energiewirtschaftsgesetz wurde zum Dezember 2025 so angepasst, dass ein Verweis auf diese ohnehin geltende Regelung des Europarechts in § 13a Abs. 1 EnWG aufgenommen wurde – das Problem ist also bekannt und sollte zeitnah gelöst werden.

2.4 Unzureichende Gegenargumente

Verschiedene Stimmen haben versucht, die bestehende Rechtsunsicherheit zu verteidigen. Sie überzeugen jedoch nicht.

Zum einen ist trotz der geschilderten europäischen Rechtslage eine Anpassung des EnWG-Gesetzeswortlauts sinnvoll. Nicht alle Akteure haben ein zutreffendes Bild von der Reichweite und Bedeutung des Europarechts und manche, die es haben, setzen es, nicht in Tat um. Beides wird durch die gegenwärtige Rechtslage befördert, die nicht ausreichend klar und eindeutig ist, so dass eine Vereinfachung angezeigt ist, um die Rechtsanwendung einfacher und verbindlicher zu machen.

Auch schützen mancherorts bestehende Sondermechanismen, die lokal genutzten Stroms eigentlich schützen sollten, nicht ausreichend. Manche Netzbetreiber ermöglichen in der Theorie, auf Redispatch-Signale mit sogenannten Nichtverfügbarkeitsmeldungen zu reagieren, so dass lokal genutzte Strommengen vor Redispatch geschützt werden könnten. In der Praxis kommen die Redispatchanforderungen oft erst nach Beginn der Maßnahme oder sind qualitativ falsch. Auch diese Behelfslösung scheitert also an der Praxis. Die hier vorgeschlagene Änderung des grundsätzlichen Regelungsgegenstands schafft dagegen Klarheit und Sicherheit in der Anwendung und bei Investitionen. So oder so sind Netzbetreiber qua geltendem Europarecht verpflichtet, den Schutz des nicht-ingespeisten Stroms zu gewährleisten und ihre Prozesse entsprechend zu überarbeiten.

Schließlich beruht die mancherorts vorgetragene Ansicht, *durch die Regelung der Einspeisung könnten kein zusätzlicher, netzentlastender Strombezug, angeregt werden*, darauf, dass zwei wichtige Rechtssätze missverstanden werden. Zum einen sind Energiespeicher schon heute durch den Redispatch ansprechbar und können auch zum Strombezug herangezogen werden. Dies kann ohne Weiteres auch bei der Regelung am Netzverknüpfungspunkt geschehen. Zum anderen ist es bereits nach der deutschen Rechtslage nicht vorgesehen, Verbraucher im Redispatch zu regeln. Der Versuch, sie über einen verbotenen Eingriff in ein lokales Lieferverhältnis faktisch zur Lösung von auch anderweitig lösbaren Netzengpässen heranzuziehen, ist daher abzulehnen und hat sich in der Praxis auch nicht bewährt. Der freiwillige Strombezug wird absehbar durch dynamische Netzentgelte für Verbraucher im AgNES-Prozess der Bundesnetzagentur eingeführt. Zudem besteht mit § 11a EnWG die Möglichkeit für Netzbetreiber, sich zielgerichtet und ohne hohe Zusatzkosten Zugriff auf Speicher für die Sicherstellung der Systemsicherheit zu organisieren.

Die Anpassung des Regelungsgegenstands von der *Erzeugung* zurück auf die Regelung der *Einspeisung* sollte daher unbedingt weiterhin vorgenommen werden.

3 Wo sollte das geregelt werden?

- §§13, 13a, 14 EnWG

4 Regelungsvorschlag

- „Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung“ anstelle von „Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung“ im Gesetzestext für den Redispatch.

- Dies entspricht im Grundsatz der Rechtslage bis zum 01. Oktober 2021.

Konkret: Anpassung der §§ 13, 13a, 14 EnWG

(verworfenen Text ~~durchgestrichen~~, **neuer Text in fett**):

„

§ 13 Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind die Betreiber der Übertragungsnetze berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen durch

1. netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen,
2. marktbezogene Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz von Regelenergie, Maßnahmen nach § 13a Absatz 1, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und das Management von Engpässen sowie
3. zusätzliche Reserven, insbesondere die Netzreserve nach § 13d und die Kapazitätsreserve nach § 13e.

Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung **Erzeugungseinspeisung** oder des Wirkleistungsbezugs sind abweichend von Satz 1 von mehreren geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen. Maßnahmen gegenüber Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung unter 100 Kilowatt, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, dürfen die Betreiber von Übertragungsnetzen unabhängig von den Kosten nachrangig ergreifen.

(1a) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Wirkleistungserzeugung **Erzeugungseinspeisung** von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kalkulatorische Kosten anzusetzen sind, die anhand eines für alle Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung **Erzeugungseinspeisung** der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur erfolgt, wenn dadurch in der Regel ein Vielfaches an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter ~~Erzeugung~~ **Einspeisung** ersetzt werden kann (Mindestfaktor). Der Mindestfaktor nach Satz 2 beträgt mindestens fünf und höchstens fünfzehn; Näheres bestimmt die Bundesnetzagentur nach § 13j Absatz 5 Nummer 2.

(1b) (weggefallen)

(1c) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind bei Maßnahmen zur Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen der Netzreserve nach § 13d kalkulatorische Kosten anzusetzen, die anhand eines für alle Anlagen einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die kalkulatorischen Kosten, sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass ein Einsatz der Anlagen der Netzreserve in der Regel nachrangig zu dem Einsatz von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung erfolgt und in der Regel nicht zu einer höheren Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes führt als bei einer Auswahlentscheidung nach den tatsächlichen Kosten. Der einheitliche kalkulatorische Preis entspricht mindestens dem höchsten tatsächlichen Preis, der für die Erhöhung der Erzeugungseinspeisungsleistung von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung, die nicht zur Netzreserve zählen, regelmäßig aufgewendet wird.

(2) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind die Betreiber der Übertragungsnetze im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Absatz 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromerzeugungseinspeisung, Stromtransite und Strombezüge in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach Satz 1 die Mitwirkung der Betroffenen erfordert, sind diese verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Stromerzeugungseinspeisung und Strombezügen sind insbesondere die betroffenen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Stromhändler – soweit möglich – vorab zu informieren.

[...]

§ 13a Erzeugungseinspeisungsanpassung und ihr bilanzieller und finanzieller Ausgleich

(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugungseinspeisung oder den Wirkleistungsbezug am **Netzverknüpfungspunkt** anzupassen oder die Anpassung zu dulden; der Netzbetreiber hat dabei Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 zu beachten. Eine Anpassung umfasst auch die Aufforderung einer Einspeisung oder eines Bezugs aus Anlagen, die

1. derzeit ~~keine elektrische Energie erzeugen~~ **nicht einspeisen** oder beziehen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder

2. zur Erfüllung der Anforderungen einer ~~Erzeugung~~ **Einspeisung** oder eines Bezugs eine geplante Revision verschieben müssen.

(1a) Der Bilanzkreisverantwortliche der betroffenen Einspeise- oder Entnahmestelle hat einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme gegen den Übertragungsnetzbetreiber, der den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 zur Anpassung aufgefordert oder die Anpassung durchgeführt hat. Der Übertragungsnetzbetreiber hat einen Anspruch gegen den Bilanzkreisverantwortlichen auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs. Ist der Strom nach § 57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermarkten, erfolgt der bilanzielle Ausgleich abweichend von Satz 1 mit dem Bilanzkreis, über den der Übertragungsnetzbetreiber die Vermarktung durchführt. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich über den geplanten Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Anpassung unterrichten. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen und den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Anpassung unterrichten.

(2) Eine nach Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Anpassung ist zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie angemessen finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Satz 1 umfasst folgende Bestandteile, wenn und soweit diese durch die jeweilige Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung**einspeisung** oder des Wirkleistungsbezugs auf Anforderung des Betreibers eines Übertragungsnetzes verursacht worden sind:

1. die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der ~~Erzeugung~~ **Einspeisung** (Erzeugungsauslagen) oder des Bezugs,

2. den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der ~~Erzeugung~~ **Einspeisung** oder des Bezugs (anteiligen Werteverbrauch),

3. die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese die Summe der nach den Nummern 1 und 2 zu erstattenden Kosten übersteigen,

4. die notwendigen Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder die Verschiebung einer geplanten Revision nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und

5. im Fall der Reduzierung der Wirkleistungserzeugung**einspeisung** aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder von KWK-Strom im Sinne des § 3

Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen.

[...]

§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz, Evaluation

[...]

(1c) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, auf Aufforderung eines Betreibers von Übertragungsnetzen oder eines nach Absatz 1 Satz 1 verantwortlichen Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen, in dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben und den dadurch begründeten Vorgaben eines Betreibers von vorgelagerten Elektrizitätsverteilernetzen in ihrem Elektrizitätsverteilernetz eigene Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 auszuführen; dabei sind Absatz 1 Satz 3, die Absätze 1a und 1b sowie die §§ 12 und 13 bis 13c entsprechend anzuwenden. Soweit auf Grund der Aufforderung nach Satz 1 strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung **erzeugungseinspeisung** oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a Absatz 1 durchgeführt werden, hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes einen Anspruch gegen den ihn auffordernden Netzbetreiber auf bilanziellen und finanziellen Ersatz entsprechend den Vorgaben nach Satz 1. Der ihn auffordernde Netzbetreiber hat einen Anspruch auf Abnahme des bilanziellen Ersatzes.

[...]

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Hannes Moser | Justiziar | h.moser@wind-energie.de
Tristan Stengel | Fachreferent Netze | t.stengel@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Hannes Moser | Justiziar
Tristan Stengel | Fachreferent Netze | t.stengel@wind-energie.de

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Sprecher*Innenkreis des Juristischen Beirats
Juristische AG Netze
Juristische AG Energierecht

Datum

13. Oktober 2026